



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege</b>	<b>436</b>
<b>Beschlüsse der Ausschüsse</b>	<b>441</b>
Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung 2019	441
Antrag auf institutionelle Förderung des Imaginata e.V. 2019	441
Antrag auf institutionelle Förderung des witelo e.V. 2019	442
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>442</b>
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	442
Öffentliche Bekanntgabe neuer betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitungen	443
Ausschusssitzungen	443
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>444</b>
Drackendorfer Park in Jena - Umsetzung des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes	444
Neubau Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue	445

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-20 63, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de)  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

**Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 6. Dezember 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. Dezember 2018)

# Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 04. 2018 (GVBl. S. 74), des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276), und der Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitaPflVO) vom 29.03.2012 (GVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Förderung von Jenaer Kindern in Kindertagespflege und die Ausgestaltung der damit verbundenen Rechtsverhältnisse der Stadt Jena mit den Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigten.

## § 2 Grundsätze

(1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Sie bestimmt sich nach den §§ 22- 24 SGB VIII, § 10 ThürKitaG sowie dem Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre nach § 7 Abs. 1 S. 7 ThürKitaG.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Vorrangig werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert. Mit der Vorlage einer Konzeption zur Kindertagespflege gibt die Tagespflegeperson Aufschluss über Inhalt und Umfang ihres Angebotes und inwieweit dieses Angebot dem gesetzlichen Auftrag entspricht.

(3) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die für das Kind Sorgeberechtigten oder der sorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden: Eltern) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich.

(4) Ein Kind wird nach dieser Satzung in Kindertagespflege gefördert, wenn es seinen Wohnsitz in Jena hat; dies ist regelmäßig der Fall, wenn es seinen Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in Jena hat.

(5) Die Tagespflegeperson benötigt für die Betreuung von Kindern außerhalb des Haushaltes der Eltern eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie während eines

Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate Kinder betreuen will. Diese Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern und wird vom Fachdienst Jugend und Bildung erteilt.

(6) Bei der Begründung eines Betreuungsverhältnisses sind Eltern und Tagespflegeperson in ihrer Entscheidung frei. Aufgrund dieses Wunsch- und Wahlrechtes übernimmt die Stadt Jena keine Gewähr für eine volle Auslastung der Betreuungsplätze laut Pflegeerlaubnis.

(7) Die Leistungen der Kindertagespflege werden im Einzelfall von der Tagespflegeperson und den Eltern in einem Betreuungsvertrag geregelt. Dieser soll mindestens Regelungen zum Betreuungsort, dem Betreuungsumfang bzw. der Betreuungszeit, zur Vertragslaufzeit, zur Eingewöhnungsphase und Übergängen, zur Verpflegung, zu Ausfall-/Urlabszeiten der Betreuungsperson und des Kindes, der vorzeitigen Beendigung des Vertrages sowie zu Besonderheiten des Kindes wie etwa Krankheiten, Allergien, notwendige Medikamentengabe oder besondere Förderbedarfe enthalten.

(8) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Eltern betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## § 3 Leistungen der Kindertagespflege

(1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(2) Der Förderungsauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf dessen soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(3) Die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle im Fachdienst Jugend und Bildung berät Eltern und Tagespflegepersonen in allen Fragen der Kindertagespflege. Ihre Aufgabe ist neben der Vermittlung in Kindertagespflege die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Sie prüft die Eignung der Tagespflegeperson und erteilt die Pflegeerlaubnis.

## § 4 Betreuungszeit

(1) Die regelmäßige Betreuungszeit in der Kindertagespflege beträgt montags bis freitags acht Stunden täglich. Die Tagespflegeperson kann eine Betreuungszeit von mehr oder weniger als acht Stunden täglich anbieten, mindestens jedoch fünfzehn und

höchstens fünfundvierzig Stunden pro Woche. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich. Etwaige Über- oder Unterschreitungen der wöchentlichen Betreuungszeit sind in Absprache mit den Eltern auszugleichen. Einzelheiten soll der jeweilige Betreuungsvertrag regeln.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, ihren Urlaub und andere Schließzeiten mit den Eltern der von ihr betreuten Kinder abzustimmen. Dabei soll die Notwendigkeit der Ersatzbetreuung (nach Abs. 4) vermieden werden.

(3) Die Tagespflegestelle kann an zwei Tagen jährlich für Fortbildungen geschlossen bleiben; die Schließtage werden in Absprache mit den Eltern festgelegt.

(4) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson ist rechtzeitig bei Bedarf eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Die andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei einer Ersatztagespflegeperson kann sowohl durch die Tagespflegeperson als auch durch die Eltern initiiert werden. Anderenfalls vermittelt die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle die Ersatzbetreuung. Die Vermittlung erfolgt auf Antrag durch die Eltern und die Tagespflegeperson unter Verwendung des aktuellen Formulars „Antrag auf eine andere Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson“ bei der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle. Ersatzbetreuung kann auch die Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung sein.

## § 5

### Aufnahme, Änderungen und Ummeldungen

(1) Die Eltern melden ihr Kind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Antrag auf Vermittlung eines Kindes zu einer Tagespflegeperson“ in der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle an.

(2) Die Eltern haben Anspruch auf Beratung, insbesondere über die zur Verfügung stehenden Kindertagespflegestellen. Eine Anmeldung ist frühestens ab der Geburt des Kindes möglich und soll mindestens drei Monate vor der gewünschten Vermittlung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebots berücksichtigt werden.

(3) Die Eltern erhalten von der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle Kontaktdaten von Tagespflegestellen oder können auch selbst eine geeignete Tagespflegeperson angeben.

(4) Haben sich Eltern und Tagespflegeperson über die Betreuung des Kindes geeinigt, erteilt die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle den Eltern nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Vermittlungsbescheid. Eltern und Tagespflegeperson sollen einen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs. 7 abschließen. Nachdem die Tagespflegeperson das Formular „Bestätigung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages“ der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle vorgelegt hat, erhält sie einen kindbezogenen Vermittlungsbescheid.

(5) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis entsteht mit dem Tag der Aufnahme entsprechend dem Vermittlungsbescheid und dem kindbezogenen Vermittlungsbescheid. Die ersten zehn Betreuungstage gelten i.d.R. als Eingewöhnungszeit, in der ein Elternteil oder eine andere familiäre Bezugsperson ganz oder teilweise anwesend sein soll. Die Eingewöhnungszeit soll nicht mehr als zwanzig Stunden wöchentlich betragen. Näheres zur Ausgestaltung der Eingewöhnungsphase regeln Eltern und Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag.

(6) Eine Änderung des Betreuungsumfangs ist im Einvernehmen der Beteiligten für die Zukunft möglich und muss bei der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Änderung des Betreuungsbedarfes“ beantragt werden. Die Änderung des Betreuungsumfangs eines Kindes erfolgt jeweils nur zum 1. eines Monats.

(7) Eine Verlängerung des Vermittlungszeitraums kann unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars „Änderung des Betreuungsbedarfes“ gegenüber der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle beantragt werden.

(8) Beabsichtigen Eltern, ihren Wohnsitz in Jena aufzugeben, ohne zugleich das Betreuungsverhältnis zu kündigen, haben sie dies unverzüglich der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle anzuzeigen und bei der zukünftig zuständigen Wohnsitzgemeinde den Eintritt in die Förderungsleistung zu beantragen. Sobald die Tagespflegeperson hierüber Kenntnis erlangt, ist auch sie zur Mitteilung an die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle verpflichtet. Die Zuständigkeit der Stadt Jena für die Förderung in Kindertagespflege endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Wohnsitz geändert wurde.

(9) Die Tagespflegeperson verpflichtet sich, vor Aufnahme der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege, das nicht durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle der Stadt Jena vermittelt wird, diese hierüber zu informieren.

## § 6

### Abmeldung

(1) Das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis endet durch Ablauf des Vermittlungszeitraums. Darüber hinaus erfolgt keine Vergütung, auch wenn die Betreuung fortgesetzt wird.

(2) Eltern und Tagespflegeperson können das öffentlich geförderte Vermittlungsverhältnis vorzeitig, auch vor Beginn der eigentlichen Betreuung, gegenüber der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle durch Abmeldung beenden. Für die Abmeldung beträgt die Frist vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats. Das Formular „Änderung des Betreuungsbedarfes“ ist zu verwenden. Einzelheiten zur Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 7 sind in diesem zu regeln.

## § 7

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagespflegereinrichtung sind Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die

geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung) zu entrichten. Sie werden vom Bürger- und Familienservice der Stadt Jena durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 8 Aufsichtspflichten**

(1) Während der Betreuung in Kindertagespflege nimmt die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht wahr. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Tagespflegeperson in der Regel auf dem Gelände bzw. im Gebäude der Tagespflegestelle bzw. bei der Betreuung im Haushalt der Eltern am Ort der Betreuung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine abholberechtigte Person. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit.

(2) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes gegenüber der Tagespflegeperson schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen sollen mindestens sechzehn Jahre alt sein. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(3) Wird ein Kind nicht abgeholt, verletzen die Personensorgeberechtigten ihre vertraglichen Pflichten. Wird das Kind bis eine Stunde nach dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit trotz mehrfachen Versuchs, die Eltern und alle auf der Vollmacht aufgeführten Personen zu erreichen, nicht abgeholt, kann die Tagespflegeperson das Kind mit nach Hause nehmen oder in der Tagespflegestelle betreuen. Die Eltern sind über den Aufenthaltsort und die telefonische Erreichbarkeit zu informieren, ein sichtbarer Aushang an der Tagespflegestelle ist zusätzlich anzubringen. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert die Tagespflegeperson das Jugendamt.

### **§ 9 Gesundheitsschutz**

(1) Die Tagespflegeperson ist als selbstständig tätige Person verpflichtet, sich über Neuregelungen zu informieren und die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der täglichen Arbeit einzuhalten. Die Stadt Jena bietet den Tagespflegepersonen regelmäßig Belehrungen über die Mitwirkungspflichten und Verbote i.S.d. IfSG an.

(2) Die Tagespflegestelle gilt im Hinblick auf die betreuten Kinder als Einrichtung nach § 33 IfSG. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Krankheit, die in § 34 IfSG genannt ist, oder ist dessen verdächtig, sind die Eltern verpflichtet, dies sofort der Tagespflegeperson mitzuteilen. Auch ein gesundes Kind (Kontaktperson) darf in bestimmten Fällen die Tagespflegestelle nicht besuchen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen eines Tatbestandes des § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG annehmen lassen, so hat die Tagespflegeperson das Gesundheitsamt der Stadt Jena unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

(4) Bei der Aufnahme eines Kindes ist bei der Tagespflegeperson durch die Eltern eine aktuelle ärztlich oder amtsärztlich ausgestellte Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Tagespflegeperson vorzulegen (Formular „Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung“).

(5) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertagespflegestelle während der Betreuungszeit der Kinder nicht gestattet. In den Räumen, die für die Tagespflege genutzt werden, gilt ein generelles Rauchverbot (auch außerhalb der Betreuungszeit).

(6) Die Tagespflegeperson benötigt von den Eltern eine schriftliche Bevollmächtigung, um in Eilfällen eine ärztliche Behandlung des Kindes veranlassen zu dürfen. Bei Vorkommnissen sind die Eltern sofort zu benachrichtigen.

(7) Weitere Regelungen für den Fall der Krankheit des Kindes sollen Eltern und Tagespflegeperson im Betreuungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 7 treffen.

### **§ 10 Versicherungsschutz**

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Tagespflegestelle, sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Tagespflegestelle (z. B. Ausflüge), einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege, besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Kinder sind über die Unfallkasse Thüringen versichert; Tagespflegepersonen versichern sich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

(2) Die Tagespflegeperson hat alle Unfälle der von ihr betreuten Kinder der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle mittels des aktuell gültigen Formulars „Unfallanzeige für Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende“ unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht für eigene Unfälle der Tagespflegeperson gegenüber der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege wird hiervon nicht berührt.

(3) Die Stadt Jena versichert auf ihre Kosten Kinder und Tagespflegeperson im Rahmen einer Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die Tagespflegeperson über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz erlangen kann.

### **§ 11 Finanzierung**

(1) Die Stadt Jena gewährt den Tagespflegepersonen eine monatliche laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII, § 23 ThürKitaG.

(2) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung

nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Mit der Zahlung der monatlichen laufenden Geldleistung und der zusätzlichen Leistungen nach § 14 dieser Satzung sind sämtliche Leistungen der Tagespflegeperson abgegolten. Von den Eltern dürfen für die hiermit vergüteten Leistungen keine zusätzlichen Zahlungen verlangt werden.

### § 12

#### Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand

(1) Die angemessenen Kosten für den Sachaufwand werden je Monat und Kind pauschal erstattet. Dabei werden für eine

- Ganztagsbetreuung mindestens 40 Stunden,
- bei einer 2/3-Betreuung mindestens 30 Stunden und
- bei einer Halbtagesbetreuung mindestens 20 Stunden wöchentlich zugrunde gelegt.

Die Pauschale wird jährlich angepasst. Sie erhöht sich für jedes Folgejahr, beginnend ab 2020, um jeweils 1 % der Vorjahrespauschale.

(2) Bei der Vermittlung eines Kindes während eines laufenden Monats, bei der Vermittlung von Ersatzbetreuung und bei Widerruf des kindbezogenen Vermittlungsbescheides durch die Stadt Jena wird die Pauschale für den Sachaufwand, in Abhängigkeit vom Betreuungsumfang pro Kind und Monat, pro Tag als Tagessatz gezahlt.

(3) Sollte die Tagespflegeperson auf Grund von Erkrankung, einer Rehabilitation, Maßnahme zur Vorsorge oder in der Zeit vor und nach der Geburt eines eigenen Kindes über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen, wird der Sachaufwand für diesen und zwei weitere Kalendermonate weiter gewährt. Voraussetzung hierfür ist ein laufendes Betreuungsverhältnis in dieser Zeit für mindestens ein Kind.

### § 13

#### Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

(1) Für die Anerkennung der Förderungsleistung wird ein Stundensatz entsprechend der Anzahl der pro Kind vermittelten wöchentlichen Betreuungsstunden zugrunde gelegt.

(2) Die Höhe des Stundensatzes nach Abs. 1 beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung 2,86 EUR. Sie orientiert sich dabei an dem in § 23 Absatz 1 Satz 3 ThürKitaG aufgeführten Betrag. Soweit das für die Ausgestaltung der Kindertagespflege zuständige Thüringer Ministerium eine andere als die hier angewendete Regelung trifft, die die Gewährung eines höheren Betrages als in Satz 1 vorsieht, ist dieser Betrag zugrunde zulegen.

(3) Soweit Absatz 2 Satz 1 gilt, wird die Höhe des Stundensatzes kalenderjährlich angepasst. Beginnend ab dem Jahr 2020 steigt die Höhe des Stundensatzes jährlich um 2 % des jeweiligen Vorjahreswertes.

(4) Die laufende Geldleistung für die Förderungsleistung nach Abs.2 Satz 1 wird nicht gezahlt, wenn die Betreuungsleistung aufgrund von Feiertagen, Urlaubszeiten, Krankheitstagen und in § 14 Abs.3 benannten Fortbildungstagen der Tagespflegeperson nicht erbracht wird. Diese Ausfallzeiten der Tagespflegeperson finden bei der Kalkulation der laufenden Geldleistung stundensatzerhöhend Berücksichtigung. Für diese Zeiten soll die Tagespflegeperson Rücklagen bilden. Sollte die Tagespflegeperson die Betreuungsleistung aufgrund einer Rehabilitation, Maßnahme zur Vorsorge oder in der Zeit vor und nach der Geburt eines eigenen Kindes nicht erbracht haben, wird keine laufende Förderungsleistung erbracht. Ausfallzeiten des Kindes, in denen die Tagespflegeperson den Platz weiter bereithält, zählen als erbrachte Betreuungsstunden.

(5) Kinder, die im Sinne des SGB VIII und SGB XII behindert oder von Behinderung bedroht sind können gemeinsam in Kindertagespflege gefördert werden, wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Zusätzlich zu der Förderungsleistung nach Absatz 1 gewährt die Stadt Jena für Kinder mit einem erhöhten Förderungsbedarf im Sinne von § 53 SGB XII oder mit einem besonders intensiven Betreuungsbedarf auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson ab Antragstellung einen um 30 % erhöhten Betrag für die Förderungsleistung. Diese Regelung gilt, solange diese Mehrkosten nicht aufgrund der §§ 53, 54 SGB XII und §§ 55, 56 SGB IX getragen werden; § 26 Thüringer Kinder- und Jugendhilfeführungsgesetz bleibt unberührt.

### § 14

#### Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung, Alterssicherung

(1) Aufwendungen der Tagespflegeperson zu jeweils einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und Altersvorsorge werden auf Nachweis durch die Stadt Jena erstattet. Die Zahlungen erfolgen monatlich laufend in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tagespflegeperson in dem Monat zumindest an einem Tag mindestens ein Kind betreut.

(2) Für nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Tagespflegepersonen werden Beiträge in Höhe der Hälfte der angemessenen und nachgewiesenen Kosten zur Alterssicherung erstattet. Angemessen ist ein Beitrag bis zur Höhe des halben einkommensunabhängigen Regelbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung im jeweiligen Beitragsjahr.

(3) Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides und des Zahlungsnachweises jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

(4) Sollte die Tagespflegeperson auf Grund von Erkrankung, Rehabilitation, einer Maßnahme zur Vorsorge oder in der Zeit vor und nach der Geburt eines eigenen Kindes über einen Zeitraum von mindestens

einem Kalendermonat nicht in der Lage sein, die Kinder zu betreuen kann die Erstattung der nachgewiesenen Zahlungen für die in § 10 Absatz 2 genannten Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag für diesen und zwei weitere Kalendermonate weiter gewährt werden.

### **§ 15 Zusätzliche Leistungen**

(1) Zusätzliche Leistungen gewährt die Stadt Jena der Tagespflegeperson für die von ihr vermittelten Kinder zur qualitätssichernden Ausgestaltung der Tagespflegeplätze und die Erfüllung des Förderungsauftrages. Gezahlt werden nach Vorlage entsprechender Originalbelege über diese Ausgaben jährlich 500,00 €, sowie 50,00 € je in der Pflegeerlaubnis erteilten Platz. Berücksichtigt werden insbesondere Ausgaben für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Aufwendungen für die Dokumentation von Entwicklung und Lernbiografie der Kinder, Ausstattungsgegenstände, die unmittelbar und überwiegend der Betreuung, Pflege und Verpflegung der Kinder dienen, sowie einschlägige Fachliteratur.

- Der Tagespflegeperson werden Kosten von bis zu 200,00 € jährlich für nachgewiesene Fortbildungen i.S.d. § 18 Abs. 3 bis 5 erstattet.

- Insoweit die Tagespflegeperson für den Ausfall einer anderen Tagespflegeperson ein Kind in Ersatzbetreuung i.S.d. § 4 Absatz 4 betreut, erhält sie neben der Kostenerstattung für Förderungsleistung und ggf. Sachaufwand zusätzlich 5 € pro Betreuungstag.

(2) Sofern die Tagespflegeperson in einer Woche an mindestens einem Tag mindestens ein Kind betreut, erhält sie pro Woche für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Förderungsleistung eine Pauschale in Höhe des fünffachen Stundensatzes für die Anerkennung der Förderungsleistung.

(3) Bildet sich die Tagespflegeperson i.S.d. § 19 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung fort und kann daher an diesem Tag keine Betreuung anbieten, erhält sie zum Ausgleich für maximal zwei Fortbildungstage pro Jahr den Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung ersetzt, den sie bei stattfindender Betreuung an diesem Tag erhalten hätte. Diese Tage gelten weiterhin als Ausfallzeiten i.S.d. § 18 Abs. 1; die Regelungen der §§ 4 Abs. 2 und 3, 18 Abs. 1, 3 und 5 gelten fort.

### **§ 16 Zahlungsmodalitäten der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson**

(1) Die laufende Geldleistung, mit Ausnahme der Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, wird zum ersten Werktag des Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Ihre Fälligkeit setzt den Erlass des kindbezogenen Vermittlungsbescheides bis zum 15. des Vormonats voraus.

(2) Die Tagespflegeperson erhält monatlich einen Beleg über die zu erwartenden laufenden Geldleistungen.

(3) Die hälftige Erstattung für Beiträge einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erfolgen ebenfalls monatlich, sobald diese beantragt und nachgewiesen sind. Jegliche

Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nachweise sind einmal im Jahr zu aktualisieren.

### **§ 17 Verpflegung der Tageskinder**

Die Kindertagespflegeperson gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen, vollwertigen Mittagsmahlzeit.

Die laufende Geldleistung nach § 10 Abs. 2 umfasst nicht die Kosten für die Verpflegung der Tageskinder. Diese sind zwischen Tagespflegeperson und Eltern im Betreuungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 7 gesondert zu regeln.

### **§ 18 Meldung von Ausfallzeiten der Tagespflegeperson**

(1) Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind Tage an denen keine Betreuung stattfinden kann, insbesondere wegen Urlaubs, Feiertagen, Fortbildung und Krankheit der Tagespflegeperson. Ausfallzeiten sind der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zu melden.

(2) Der Jahresurlaub der Tagespflegeperson soll für das laufende Kalenderjahr bis zum 28.02. eines Jahres mitgeteilt werden

(3) Planbare Ausfälle sind mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen.

(4) Unvorhersehbare Ausfallzeiten, z.B. durch Erkrankung der Tagespflegeperson, sind unverzüglich am ersten Tag des Ausfalls mitzuteilen. Spätestens an dem Tag, an dem sie ihre Betreuung wieder zur Verfügung stellt, informiert sie die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle über Beginn und Ende ihres Ausfalles durch Krankheit.

(5) Die Mitteilung über Ausfallzeiten hat schriftlich, d.h. unter Verwendung des aktuellen und unterschriebenen Formulars „Meldung über Zeiten der Abwesenheit der Tagespflegeperson“ zu erfolgen. Das Formular wird durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle zur Verfügung gestellt.

### **§ 19 Beratung und Fortbildung**

(1) Die Tagespflegeperson hat gegenüber der Stadt Jena durch die Fachberatungs- und Vermittlungsstelle Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Die Tagespflegeperson hat daneben Anspruch auf Fachberatung i.S.d. § 11 ThürKitaG und auf Angebote aus § 19 ThürKitaG. Zur Fortbildung der Tagespflegeperson unterbreitet die Stadt Jena geeignete Angebote.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, regelmäßig an den von der Stadt Jena angebotenen Vernetzungstreffen teilzunehmen.

(3) Die Tagespflegeperson ist zur Fortbildung verpflichtet. Sie nimmt an Fortbildungen in einem Umfang von jährlich mindestens 16 Zeitstunden teil und legt der Fachberatungs- und Vermittlungsstelle darüber entsprechende Nachweise bis zum 31.01. des Folgejahres vor. Sollte der Fortbildungsumfang ausnahmsweise in dem vorgegebenen Zeitraum nicht

vollständig erbracht werden können, muss die Tagespflegeperson über den Zeitraum des betreffenden und eines angrenzenden Jahres Fortbildungen im Umfang von insgesamt 32 Zeitstunden nachweisen. Ein Ansammeln von Fortbildungsstunden für ein anderes Jahr widerspricht der Vorgabe des § 19 ThürKitaG. Eine mangelnde Bereitschaft zur Fortbildung kann Auflagen des Fachdienstes Jugend und Bildung der Stadt Jena und den Widerruf der kindbezogenen Vermittlungsbescheide nach sich ziehen.

(4) Der Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre ist die Grundlage für die nachgewiesenen Fortbildungen. Zusätzliche Themenschwerpunkte sind die Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder sowie die Erweiterung persönlicher Kompetenzen wie Kommunikation und Konfliktfähigkeit. Fortbildungen zu den in Satz 1 und 2 genannten Themen sollen mindestens alle zwei Jahre nachgewiesen werden.

(5) Der Tagespflegeperson obliegt die Bereitschaft zur Selbst- und Fremdreiflexion, zur Evaluation und Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Arbeit. Dazu gehören beispielsweise die Teilnahme an Supervision oder Coaching sowie die Anwendung von Instrumenten der Qualitätsentwicklung.

**§ 20  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Jena über die Förderung und Ausgestaltung der Kindertagespflege vom 01.10.2016 außer Kraft.

Jena, den 06.12.2018

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

**Beschlüsse der Ausschüsse**

**Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung 2019**

- im Kulturausschuss beschl. am 04.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2102-BV

001 Die institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung wird im Jahr 2018 gemäß der Anlage 1 realisiert.

**Begründung:**

Die Anträge auf institutionelle Kulturförderung wurden im Unterausschuss Kulturförderung vorgestellt, fachlich bewertet und abgewogen und schließlich in einem Umfang, der in Anlage 1 ausgewiesen ist, dem Kulturausschuss zur Beschlussfassung empfohlen. Im Rahmen der Meinungsbildung wurden vier Vereine angehört. Die verbleibenden Restmittel stehen für die Projektförderung im Jahr 2019 zur Verfügung.

<b>institutionelle Förderung 2019</b>	
Bewegungsküche Jena e. V.	12.000 €
Freie Bühne Jena e. V.	24.800 €
Geschichtswerkstatt Jena e. V.	6.600 €
IN's NETZ e. V.	22.000 €
Jenaer Kunstverein	48.000 €
Künstlerische Abendschule	16.000 €
LAG Jazz in Thüringen e. V.	6.500 €
Lese- Zeichen e. V.	20.000 €
MoMoLo e. V. (Optionsförderung)	40.000 €
Psycho Chor der FSU Jena e. V.	7.300 €
Radio OKJ	31.000 €
Tanztheater Jena e. V.	40.000 €
VIDEOaktiv Jena e. V.	2.000,00 €
Zwischensumme	276.200 €

**Antrag auf institutionelle Förderung des Imaginata e.V. 2019**

- im Kulturausschuss beschl. am 04.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2091-BV

001 Der Verein Imaginata e.V. erhält eine institutionelle Förderung in Höhe von 125.000 € entsprechend dem Zuwendungsantrag vom 20. Juli 2018 (Anlage 1) auf Grundlage der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie“ und entsprechend dem „Konzept zur Bildung im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik“ (Beschluss des Jenaer Stadtrates Nr. 16/0863 vom 18. Mai 2016). Die Zuwendung steht unter dem Haushaltsvorbehalt.

002 Der Ausschuss empfiehlt dem Verein für den Doppelhaushalt 2021/22 – vorbehaltlich eines schlüssigen Gesamtfinanzierungsplanes des Vereins – einen Antrag auf Optionsförderung zu stellen.

**Begründung:**

Laut Satzung dient der Imaginata e.V. „der Förderung von Erfindergeist, Vorstellungsdenken und Imagination in Wissenschaft, Bildung, Technik und Kunst. Er bezieht sich vornehmlich auf die Leistungen und Entwicklungen der Kultur, die im Interesse humaner Ziele Aufklärung und schöpferisches Tun miteinander verbinden und für das Lernen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nutzbar machen.“

Neben einem eigenen kulturellen Veranstaltungsprogramm, wissenschaftlichen Kooperationen und der Zusammenarbeit mit weiteren Initiativen im Bereich der Bildung (z.B. Demokratisch Handeln, witelo e.V.) kommt dem Stationenpark für die Stadt Jena eine besondere Bedeutung in der Jenaer Bildungslandschaft zu. Im Stationenpark können Besucherinnen und Besucher – von der Kindergartengruppe, über inklusive Lerngruppen und Geflüchtete bis zu Seniorentreffs – experimentieren,

Wahrnehmungen und Hypothesen prüfen und spielerisch mit allen Sinnen Wissen und Vorstellungen erweitern. Der Stationenpark bietet das ganze Jahr über Führungen, Workshops und Experimentierkurse.

23.908 Besucherinnen und Besuchern waren 2017 im Stationenpark zu verzeichnen; die Gesamtbesucherzahl der Imaginata lag 2017 bei 32.695 Personen. Die Besucherzahlen des Stationenparks sind von 2016 auf 2017 abermals gestiegen und haben sich seit 2010 um 7.424 Personen erhöht (Stadt Jena: Allgemeinbildende Schulen und Freizeitlettern junger Menschen in Jena. Erster Bildungsbericht der Stadt Jena 2018, Jena 2018, S. 134).

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

### **Antrag auf institutionelle Förderung des witelo e.V. 2019**

- im Kulturausschuss beschl. am 04.12.2018, Beschl.-Nr. 18/2095-BV

001 Der Verein witelo e.V. erhält für das Jahr 2019 eine institutionelle Förderung in Höhe von 53.776 € entsprechend dem Zuwendungsantrag vom 16. Juli 2018 (Anlage 1) auf Grundlage der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie“. Die Zuwendung steht unter dem Haushaltsvorbehalt.

002 Dem Verein wird empfohlen – vorbehaltlich eines schlüssigen Gesamtfinanzierungsplanes –, für den Doppelhaushalt 2021/22 einen Antrag auf Optionsförderung zu stellen.

#### **Begründung:**

Der witelo e.V. verfolgt als Zweck die mathematische, naturwissenschaftliche, technische und informatische Bildung von Kindern und Jugendlichen in Jena. Der Verein sammelt und vernetzt

Angebote in diesem Bereich und unterbreitet zudem eigene Formate, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften an Schulen („witelo mobil“), Workshops in den Ferien oder Schülerforscherclubs im Rahmen seines Projektes „Schülerforschungszentrum Jena“. Weiterführende Informationen zur Arbeitsweise des Vereins und seinen Arbeitszielen in 2019 finden sich im beigefügten Arbeitsplan (Anlage 2).

Mit diesem Antrag auf institutionelle Förderung werden die im letzten Jahr noch getrennt eingereichten Anträge auf institutionelle Förderung des Vereins sowie auf Projektförderung des „Schülerforschungszentrums Jena“ zusammen geführt. Zudem übernimmt der witelo e.V. ab 2019 die Trägerschaft für das Adam-Ries-Camp. Das Adam-Ries-Camp wurde in den letzten Jahren erst über den Verwaltungshaushalt und anschließend in 2018 über den MINT-Bildungsfonds in Höhe von 500 € gefördert.

Über die beantragte Förderung durch die Stadt Jena hinaus erhält der Verein 50.000 € über den Zeiss Förderfonds. Die Jenaer Wirtschaftsförderung, die Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und die Jenaer Antriebstechnik GmbH unterstützen den Verein mit

35.000. Spenden, TN-Gebühren und private Mitgliedsbeiträge belaufen sich auf 10.000 €. Das „Schülerforschungszentrum Jena“ wird durch die Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT) in Höhe von 10.000 € für Sachkosten gefördert.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

## **Öffentliche Bekanntmachungen**

### **Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten**

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 15.11.2017 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beraumt.

#### **NORDFRIEDHOF**

Eberhardt, Ernst	Feld 7, WG, Nr. 136 / 137	NR: unbekannt
Funk, Heinrich	Feld 19, WG, Nr. 90 / 91	NR: unbekannt
Meissner, Franklin	UH IV / Feld 5, UW, Nr. 17	NR: unbekannt
Röller, David	UH IV / Feld 2, UWR, Nr. 47	NR: unbekannt

#### **FRIEDHOF JENAPRIESSNITZ**

Judersleben, Fritz	Feld 2, UW, Nr. 17	NR: unbekannt
--------------------	--------------------	---------------



**Öffentliche Bekanntgabe neuer betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitungen**

Die Stadt Jena gibt gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Jena über die Wärmeversorgung und den Anschluss an eine zentrale Fernwärmeversorgung für Teile des Gebietes der Stadt Jena (Fernwärmesatzung) vom 26.10.2016 öffentlich bekannt, dass Grundstücke, die durch nachfolgend aufgeführte neue betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitungen erschlossen sind, einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 5 und 6 der Fernwärmesatzung unterliegen.

*Teilgebiet 2 - Jena-Nord*

<b>Straße, Hausnummer / Lagebeschreibung</b>	<b>Gemarkung-Flur-Flurstück</b>
Am Alten Güterbahnhof 1	Jena-8-105/8
Juri-Gagarin-Straße 6	Zwätzen-2-208/8
Juri-Gagarin-Straße 8	Zwätzen-2-208/8
Juri-Gagarin-Straße 18	Zwätzen-2-208/8
Juri-Gagarin-Straße 20	Zwätzen-2-208/8
Naumburger Straße 161	Zwätzen-2-200/19
Naumburger Straße 163	Zwätzen-2-200/19
Naumburger Straße 165	Zwätzen-2-200/15
Naumburger Straße 167	Zwätzen-2-200/20
Naumburger Straße 114	Zwätzen-3-8/51
Schützenhofstraße 93 und 95	Löbstedt-3-455/2 Löbstedt-3-456
von Bahnquerung bis südliches Ende Leibnizstraße	Zwätzen-3-8/54
von Leibnizstraße über Joachim-Darjes-Straße bis Naumburger Straße	Zwätzen-3-8/54 Zwätzen-3-8/53 Zwätzen-3-8/51
von Leibnizstraße bis Nietzschestraße (Kreisverkehr)	Zwätzen-3-8/54
von Nietzschestraße (Kreisverkehr) bis Naumburger Straße	Zwätzen-3-8/5 Zwätzen-3-1/1
von Naumburger Straße bis Juri-Gagarin-Straße	Zwätzen-3-1/1 Zwätzen-2-208/8
Zeitzer Str. 29	Löbstedt-2-1/170
Zitzmannstraße 2a und 2b	Löbstedt-3-455/2

*Teilgebiet 3 - Zentrum*

<b>Straße, Hausnummer / Lagebeschreibung</b>	<b>Gemarkung-Flur-Flurstück</b>
Fürstengraben 25	Jena-1-27
Gartenstraße 4	Jena-2-83
Jenergasse 3-5	Jena-1-21/3
Löbdergraben 26	Jena-6-19/3
Oberlauengasse 26	Jena-1-362

Semmelweisstraße 10	Jena-2-84
von Gartenstraße 2 bis Semmelweisstraße	Jena-2-79
Von Gartenstraße / Semmelweisstraße bis Semmelweisstraße / Lassallestraße	Jena-2-102

*Teilgebiet 7 - Burgau*

<b>Straße, Hausnummer / Lagebeschreibung</b>	<b>Gemarkung-Flur-Flurstück</b>
Keßlerstraße 27	Burgau-5-131/26

*Teilgebiet 8 - Winzerla*

<b>Straße, Hausnummer / Lagebeschreibung</b>	<b>Gemarkung-Flur-Flurstück</b>
Ammerbacher Str. 23	Ammerbach-8-800/4

*Teilgebiet 9 - Göschwitz*

<b>Straße, Hausnummer / Lagebeschreibung</b>	<b>Gemarkung-Flur-Flurstück</b>
Ernst-Ruska-Ring 13	Burgau-2-8/86

*Teilgebiet 10 - Lobeda*


<b>Straße, Hausnummer / Lagebeschreibung</b>	<b>Gemarkung-Flur-Flurstück</b>
Karl-Marx-Allee 20	Lobeda-5-25/59
Paul-Schneider-Straße 5	Lobeda-3-310

Weitere Informationen zu den Leitungsverläufen der neuen betriebsfertigen Fernwärmeversorgungsleitungen können beim Fachdienst Umweltschutz der Stadt Jena eingeholt werden.

Jena, den 06.12.2018

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

 <b>JENA</b> LICHTSTADT	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
Am <b>18.12.2018, 19:00 Uhr</b> , findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des ....- <b>ausschusses</b> statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollbestätigung</li> <li>3. Blinkerdenkmal - der weitere Umgang mit dem Gedenkstein</li> <li>4. Nachbesetzung Vertreter KA u im Beirat Soziokultur</li> <li>5. Fortschreibung Kulturkonzeption - Beauftragung</li> <li>7. Kulturförderung - Beschluss</li> <li>9. Sonstiges</li> </ol>	
<b>Der Ausschussvorsitzende</b>	

## Öffentliche Ausschreibungen



a) Name, Anschrift, Telefon-/Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers:

Stadtverwaltung Jena  
 Dezernat III - Stadtentwicklung und Umwelt  
 Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung  
 Am Anger 26  
 07743 Jena  
 Telefon: 03641 49 5201; Telefax: 03641 495205  
 E-Mail: fb-stadtentwicklung@jena.de

b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) elektronische Vergabe: nein

d) Art des Auftrages:

### **Drackendorfer Park in Jena - Umsetzung des Entwicklungs- und Pflegekonzeptes**

e) Ort der Ausführung: Jena, Drackendorfer Park

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale:

- 240 St. Bäume fällen (STU 10 – 350);
- 2 St. Bäume Kronenpflegeschnitte;
- 2 St. Bäume Kronensicherungsschnitt;
- ca. 150 m<sup>2</sup> Strauchflächen bodentief schneiden

Die Arbeiten erfolgen in 3 Zeitabschnitten in dem Zeitraum von Februar 2019 bis Oktober 2020.

g) Zweck der baulichen Anlagen, geforderte Planungsleistungen:

- Fäll- und Schnittmaßnahmen an Bäumen und Strauchflächen im Drackendorfer Park zur Vorbereitung von folgenden Baumaßnahmen und zur Wiederherstellung der denkmalgeschützten Parkanlage;0
- keine geforderten Planungsleistungen

h) Art und Umfang der einzelnen Lose: keine losweise Vergabe

i) Ausführungszeitraum: in 3 Zeitabschnitten (Februar 2019, Oktober 2019 – Februar 2020 und Oktober 2020)

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten: nicht zugelassen

k) Stelle zur Anforderung und Einsicht in die Vergabeunterlagen:

Ulrich Boock  
 Freier Landschaftsarchitekt  
 Stadtrodaer Straße 60  
 07747 Jena  
 Telefon: 03641 44 05 95  
 Telefax: 03641 44 06 07  
 E-Mail: la@uboock.de

l) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags für den Erhalt der Vergabeunterlagen:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Entgelt von 30,00 EUR erhoben, wenn die Vergabeunterlagen in Papierform durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden oder durch den Bieter abgeholt werden.

Das Entgelt ist in diesem Fall vor Versand der Unterlagen auf folgendes Konto zu überweisen:

Ulrich Boock  
 HypoVereinsbank  
 IBAN DE84 8302 0087 0603 8002 65

mit dem Vermerk: „Unkostenbeitrag Ausschreibung Drackendorfer Park/Fällungen“.

Eine Kostenrückerstattung erfolgt nicht.  
 Bei Versand der Unterlagen per E-Mail wird kein Entgelt erhoben.

Der Versand der Unterlagen erfolgt ab dem 14.12.2018.

n) Frist für den Eingang der Angebote:  
 10.01.2019, 13:00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

Stadtverwaltung Jena  
 Dezernat III - Stadtentwicklung und Umwelt  
 Fachdienst Stadtentwicklung | Stadtplanung  
 Am Anger 26  
 07743 Jena

Die Angebote sind mit der Projektbezeichnung: „Drackendorfer Park/Fällungen“ zu kennzeichnen.

p) Sprache: Deutsch

q) Angebotseröffnung:  
 (Datum/Uhrzeit, Ort, Teilnahme bei der Angebotseröffnung):  
 10.01.2019, 14:00 Uhr

Stadtverwaltung Jena  
 Beratungsraum 01\_30  
 Am Anger 26  
 07743 Jena

Bieter oder deren Bevollmächtigte.

r) geforderte Sicherheiten (bei Auftragserteilung): entfällt

s) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB

t) Rechtsform, die Bietergemeinschaften haben muss: entfällt

u) Geforderte Eignungsnachweise: Eintragung in Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen oder Formblatt 124 Eigenerklärung zur Eignung

v) Ablauf der Bindefrist: 31.01.2019

w) Vergabeprüfstelle:  
 Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Weimarplatz 4  
 99423 Weimar



## Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

### **Auftraggeber:**

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)  
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax: 03641-497005

### **Vorhaben:**

## **Neubau Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue**

Interimslösung in Containerbauweise, Am Roland-Ducke-Weg, 07745 Jena  
Stadt Jena - Gemarkung Wöllnitz - Flur 2 - Flurstück 43/11

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

### **Los 1 „Umsetzen eines Containergebäudes“ untergliedert in folgende separate Teil-Lose:**

#### **Los 1.1 - Tiefbau- und Gründungsarbeiten**

Umfang der wesentlichen Leistungen:

- ca. 70 m<sup>3</sup> Bodenaushub für Streifenfundamente
- ca. 15 m<sup>3</sup> Baugrubenaushub-
- ca. 50 m<sup>3</sup> Beton Streifenfundamente
- ca. 10 m<sup>2</sup> Stahlbeton-Bodenplatte
- ca. 5 t Betonstahl
- ca. 70 m<sup>2</sup> Schalung
- 16 Stück Stahlträger HEA 160, I = 6,00 m
- ca. 200 m Rohrgraben herstellen und verfüllen
- 1 Stück Wasserhaltung (psch.)

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 11.02.19 bis 29.03.19

Eröffnungstermin: **04.01.2019, 10:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 08.02.2019

#### **Los 1.2 - Umsetzen eines Containergebäudes vom Standort „Am Egelsee“ (Jena Nord) zum Neustandort „Sportanlage Oberaue“ (Jena Süd)**

Umfang der wesentlichen Leistungen:

- Demontage Containergebäuden, bestehend aus 16 Stück Containermodulen (Maße Einzelcontainer LxBxH ca. 6,05 x 2,45 x 2 85), 1 Sekundärdach, 1 Gitterrost-Laubenganganlage (Stahlkonstruktion) inkl. Stützen und Handläufen sowie zwei Treppenläufen (Stahlkonstruktion) mit Gitterrost-Trittstufen und Handläufen.
- Transport der Container und sonstigen Bauteile innerhalb Stadtgebiet Jena.
- Wiederaufbau des Containergebäudes mit Sekundärdach, Laubengang und Treppenläufen analog Bestand an neuem Standort.
- Umsetzen von 2 Stück ISO-Normcontainern (20 Fuß) innerhalb der Liegenschaft Oberaue Jena (Sportforum).

Hinweis: Die damit in Verbindung stehenden Arbeiten an den haustechnischen Anlagen des Containergebäudes sowie die Tiefbau- und Gründungsarbeiten am Neustandort sind nicht Bestandteil dieses Loses. Diese werden in separaten Losen gesondert ausgeschrieben und vergeben.

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 25.02.19 bis 08.04.19

Eröffnungstermin: **04.01.2019, 11:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 08.02.2019

#### **Los 1.3 - Heizungs-, Sanitär und Gasinstallation**

Umfang der wesentlichen Leistungen:

- Demontage der Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Heizungsseitigen Versorgungsleitungen des Containerblock 5 (insgesamt 16 Einzelcontainer) als Vorleistung zum Umsetzen des Block 5 an den neuen Standort.
- Wiederherstellen der Medienversorgung an Block 1 bis Block 4 am Standort „Egelsee“
- Herstellen der HLS- seitigen Medienanschlüsse des Block 5 am neuen Standort „Oberaue“
- 1 Stück Schmutzwasserhebeanlage einschl. Zubehör und elektrischem Anschluss
- 140m Abwasserdruckrohrleitung aus PE-HD, DN 50
- 40 m Entwässerungsrohrleitungen aus KG und HT-Rohr
- 60 m Trinkwasserrohrleitung aus PE-HD, DN 40
- Anschlüsse an vorhandene grundstückseigene Ver- und Entsorgungssysteme herstellen
- 25 m Trinkwasserrohrleitungen aus PEX- und Edelstahlrohr
- 15 m Wärmedämmung an Außen liegenden Trinkwasserleitungen einschl. Rohrbegleitheizung
- 1 Stück Flüssiggastank, Nenngröße 2,1 Tonnen / 4850 Liter Rauminhalt, als Mietanlage für einschl. Nebenleistungen
- 1 Stück Gas-Brennwert-Wandheizkessel, 48 kW, mit 2 Heizkreisen, Hydraulik- und Regelungszubehör und elektrischem Anschluss
- 1 Stück Abgasanlage, konzentrisch, zur Montage an der Containeraußenwand
- 35 m Rohrleitung aus C-Stahl
- 20 m Wärmedämmung an Außen liegenden Heizungsleitungen einschl. Rohrbegleitheizung
- Trinkwasseruntersuchungen, Spülen, Druckproben, Inbetriebnahmen, Gerüste

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 11.02.19 bis 29.03.19

Eröffnungstermin: **04.01.2019, 11:30 Uhr**

Zuschlagsfrist: 08.02.2019

#### **Los 1.4 – Baustrom und Elektroinstallation**

- 1 psch Freischalten der Containeranlage
- 1 psch Demontage Zuleitungen pro Containereinheit Montage
- 1 St Baustromverteiler
- 1 St Kabelverteilersäule ZAS Baureihe 157
- 1 St FI-Schutzschalter 63A/300mA allstromsensitiv
- 1 St Ausschalter 63A
- 2 St Sicherungslasttrennschalter 3polig 63A
- 1 St Fehlerstromschutzschalter 63A/300mA
- 6 St Fehlerstromschutzschalter 25A/300mA
- 3 St D-Sockel 16A
- 6 St Fehlerstromschutzschalter 16A/300mA

- 16 St Fehlerstromschutzschalter 13A/300mA
- 1 psch prüfen von Stromkreisen in jeder Containereinheit
- 1 St Überspannungsschutz Typ2
- 1 St Kombiableiter
- 150 m Kabel H07RN-F 5G25
- 100 m Kabel H07RN-F 5G6
- 100 m Kabel H07RN-F 5G2,5
- 350 m Runddraht V4A d=8mm
- 14 St Überbrückungsbänder
- 20 St Pfalzklappen
- 20 St Mehrzweckverbinderklemme
- 2 St Potentialausgleichsschiene
- 2 St Hauseinführungen
- 8 St Klemmverbinder
- 15 St Erder-Kreuzstück
- 25 m Kabel H07RN-F 1G16
- 75 m Kabel H07RN-F 1G6
- 1 psch Messen und Prüfen, Protokoll, Dokumentation

Entgelt: 13,00€

Ausführungsfrist: 11.02.19 bis 29.03.19

Eröffnungstermin: **04.01.2019, 12:00 Uhr**

Zuschlagsfrist: 08.02.2019

#### **Entgelt:**

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.610214** und dem Vermerk "Funktionsgebäude Sportanlage Oberaue". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage [www.kij.de](http://www.kij.de) zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

#### **Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:**

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage [www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen) unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

**Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:**  
[www.kij.de/ausschreibungen](http://www.kij.de/ausschreibungen)